

Um Belästigungen der Nachbarschaft zu vermeiden, treffen Sie im Vorfeld entsprechende Vorkehrungen.

Informieren Sie Ihre Nachbarn über Ihr besonderes Vorhaben.

Bei Beschwerden über den illegalen Umgang mit Pyrotechnik wenden Sie sich mit konkreten Angaben zum Geschehen an die Polizei oder das Ordnungsamt.



Sie haben noch Fragen ...

Stadt Luckenwalde

Ordnungsamt
Abt. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Theaterstraße 16 d
Ansprechpartnerin: Daniela Hurtig-Rocher
Telefon: 03371 672-323
Telefax: 03371 672-409
E-Mail: ordnungsamt@luckenwalde.de
Internet: www.luckenwalde.de

Tragen Sie durch rücksichtsvolles Verhalten gegenüber Ihren Mitmenschen dazu bei, dass ein Feuerwerk aus einem besonderen Anlass zu einem schönen Erlebnis wird.

Wissenswertes über Feuerwerke



Impressum:

Herausgeber: **Stadt Luckenwalde**, Der Bürgermeister, Markt 10
14943 Luckenwalde
Stand März 2026 - Alle Rechte beim Herausgeber



Verwendung von Feuerwerken

Kleinf Feuerwerke/Silvesterfeuerwerke

- » Privatpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen Feuerwerke der **Kategorie 2** (Kleinf Feuerwerk/Silvesterfeuerwerk) nur in der Neujahrsnacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar eines jeden Jahres frei abbrennen.
- » Wer außerhalb des Jahreswechsels ohne professionelle Hilfe aus **begründetem Anlass** ein Kleinf Feuerwerk zünden möchte, benötigt dazu eine besondere Genehmigung des Ordnungsamtes.
- » Zu finden ist das **Antragsformular** auf der Internetseite der Stadt Luckenwalde unter www.luckenwalde.de/formulare.

Erwerb von Feuerwerken

- » Erst mit der Ausnahmegenehmigung können im Fachhandel die für das Feuerwerk erforderlichen Feuerwerkskörper der Kategorie 2 erworben werden.

Aufbewahrung von Feuerwerksartikeln

- » Die Aufbewahrung von Feuerwerksartikeln, die zu Silvester nicht verwendet wurden, ist unzulässig.
- » Diese dürfen daher bei dem beantragten Anlass nicht verwendet werden. Eine Genehmigung hierfür wird nicht erteilt.

Gebühren

- » Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenpflichtig.



Mittel- und Großfeuerwerke

- » Feuerwerke der **Kategorie 3** (Mittelfeuerwerk) und der **Kategorie 4** (Großfeuerwerk) dürfen nur von einem Befähigungsscheininhaber bzw. Erlaubnisinhaber für den Umgang und den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen abgebrannt werden. Nur er kann die erforderliche Anzeige und den erforderlichen Antrag stellen.



Kleinstfeuerwerke

- » Feuerwerke der **Kategorie 1** (Kleinstfeuerwerke), wie Feuerwerkscherzartikel und -spielwaren, sowie Tischfeuerwerke dürfen ganzjährig verwendet werden.

Illegale Feuerwerke

- » Bei illegalen Knallereien muss mit entsprechenden Konsequenzen gerechnet werden. Wer außerhalb der erlaubten Zeit ohne in Besitz einer Ausnahmegenehmigung zu sein, ein Feuerwerk abbrennt, muss mit einem Bußgeld rechnen.



Rechtsanspruch

- » Auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht kein Rechtsanspruch.